

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
[Kabinett@sms.sachsen.de](mailto:Kabinett@sms.sachsen.de)

## Entwurf des Gesetzes über die berufsständische Vertretung der Heilberufe im Freistaat Sachsen

**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6  
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes  
(SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	sehr geringe jährliche Belastung
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat davon Kommunen davon Kammern einmaliger Erfüllungsaufwand jährlicher Erfüllungsaufwand	sehr geringe Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands keine Auswirkungen nicht quantifizierte Belastungen nicht quantifizierte Be- und Entlastungen
Weitere Wirkungen	Es ist mit steigenden Kammerbeiträgen zu rechnen. Gebühren für Einsicht in Patientenakten,

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
31-5014/2/21 – 2022/120946

**Ihre Nachricht vom**  
14. Juli 2022

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1030/176/98-NKR

Dresden,  
1. November 2022



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit ÖPNV und  
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
unter [https://www.justiz.sachsen.de/E-  
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

	Erhöhung Ordnungsgeld in § 49 Absatz 5 auf 10.000 Euro, Erhöhung Geldbuße in § 70 Absatz 1 Nummer 2 auf 100.000 Euro, Erhöhung Geldbuße in § 83 Absatz 2 auf 10.000 Euro
Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.	

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Mit dem Gesetzentwurf will das Staatsministerium unter anderem:

- EU-Rechtskonformität hinsichtlich der tierärztlichen Berufsausübung in Privatrechtsform herstellen,
- aktuellen Entwicklungen bei der Weiterbildung der Kammermitglieder und Änderungen im Bundesrecht Rechnung tragen sowie
- eine Regelung zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kammerselbstverwaltung treffen.

### **2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)**

Es entstehen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft.

Der durch die einzelnen Neuregelungen bei der Verwaltung verursachte Mehraufwand wird grundsätzlich bei den Kammern kostendeckend über Mitgliedsbeiträge abgedeckt. Das Nähere regelt die jeweilige Heilberufskammer satzungsrechtlich selbst in Form einer Beitragsordnung.

Es sind verschiedene Satzungen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer aufgrund der Aufnahme der neuen Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und

Psychotherapeuten als Pflichtmitglieder in die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer anzupassen.

Zudem ist eine vollständige und möglichst bundesweit einheitliche Weiterbildungsstruktur für angehende Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten aufzubauen. Drei neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter eine juristische Mitarbeiterin (58.080 Euro p.a.) und zwei Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (90.024 Euro p.a.) befassen sich fortan in Gänze mit dem Themenfeld. Insgesamt entsteht damit zusätzlich ein jährlich wiederkehrender finanzieller Aufwand von ca. 150.000 Euro Arbeitgeber-Bruttokosten.

In § 7 Absatz 3 SächsHKaG-E soll die Zuständigkeit der Kammern für die Aufbewahrung der Patientenakten in bestimmten Fällen ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Gemäß Auskunft der Sächsischen Landesärztekammer würden dafür pro Übernahme von Patientenunterlagen einer Arztpraxis Kosten in Höhe von bis zu 5.000 Euro für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist inklusive Vernichtung anfallen. Diese Kosten sind wiederum gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 SächsH-KaG-E vollständig durch die Rechtsnachfolger zu tragen. Hinzu kommen die Kosten der Patientinnen und Patienten für die Einsichtnahme in die Patientenunterlagen beim jeweiligen Archivunternehmen. Diese Kosten haben jedoch die Patientinnen und Patienten gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr gegenüber dem Archivunternehmen selbst zu tragen.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Der Landeshaushalt wird laut Ressort nicht belastet.

### **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK. Es entfällt hinsichtlich der Umsetzung von Bundesrecht und verbindlichem EU-Recht.

#### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

#### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SächsHKaG-E können die Kammern von den Mitgliedern einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren verlangen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um Einzelfälle bei privaten Ärzten ohne Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung. Zudem ist auch der Aufwand für diese Ärzte im Einzelfall nur sehr gering.

#### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### 2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaats

In § 9 SächsHKaG-E entfällt künftig das Einvernehmen der Aufsichtsbehörde zur Berufung der Mitglieder der Ethikkommission, was zu einer sehr geringen Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands beim SMS führt.

##### 2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

##### 2.4.3.3. Erfüllungsaufwand der Kammern

Aufgrund der Änderungen auf Bundes- und Landesebene müssen die Kammern ihre Satzungen und Ordnungen anpassen. Insofern entsteht ein nicht quantifizierter einmaliger Erfüllungsaufwand.

Die Möglichkeit zur Durchführung von elektronischen Wahlen gemäß § 13 SächsHKaG-E führt zu einer nicht quantifizierten Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Künftig kann auf eine Information des SMS als Aufsichtsbehörde über die Zusammensetzung der Kommission nach § 25 SächsHKaG-E verzichtet werden; dies führt zu einer sehr geringen Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Seit dem Beschluss des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes durch den Deutschen Bundestag befassen sich die Gremien der Selbstverwaltung und die hauptamtlich Tätigen der Kammern umfänglich mit zahlreichen Fragen rund um die Weiterbildung der neuen Berufsgruppenangehörigen. Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer schätzt ein, dass für sie dafür ein Gesamtaufwand von ca. 742.000 Euro entstanden ist. Diesen hat die Kammer über die Beiträge ihrer Mitglieder getragen. Hinzu kommt ab voraussichtlich Mitte des Jahres 2022 ein jährlich wiederkehrender Vollzugaufwand für diese Aufgabe. Drei neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter eine juristische und zwei Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter befassen sich fortan in Gänze mit dem Themenfeld. Insgesamt entsteht damit zusätzlich ein jährlich wiederkehrender finanzieller Aufwand von ca. 150.000 Euro Arbeitgeber-Bruttokosten. Dieser ist jedoch bereits ursächlich im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz des Bundes und des Staatsvertrags.

In § 7 Absatz 3 SächsHKaG-E soll die Zuständigkeit der Kammern für die Aufbewahrung der Patientenakten in bestimmten Fällen ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Gemäß Auskunft der Sächsischen Landesärztekammer würden dafür pro Übernahme von Patientenunterlagen einer Arztpraxis Kosten in Höhe von bis zu 5.000 Euro für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist inklusive Vernichtung anfallen. Diese Kosten sind wiederum gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 SächsHKaG-E vollständig durch die Mitglieder oder Rechtsnachfolger zu tragen. Sofern dies nicht möglich ist, verbleiben diese Kosten jedoch ebenso wie der Verwaltungsaufwand für die Geltendmachung der Kosten bei den Kammern. Hinzu kommt der Aufwand für die Gewährung der Einsichtnahme in die Patientenunterlagen.

## **2.5. Weitere Wirkungen**

Es ist mit steigenden Kammerbeiträgen zu rechnen.



Für die Einsichtnahme in Patientenunterlagen, welche in bestimmten Fällen durch die Kammern oder Archivunternehmen aufbewahrt werden, haben die Patientinnen und Patienten Gebühren zu entrichten.

In § 49 Absatz 5, § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 83 Absatz 2 SächsHKaG-E werden Ordnungsgeld und Geldbußen erhöht.

### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.

gez. Munz  
Vorsitzende

gez. Günther  
Berichterstatter